

Die französischen Juristen im konfessionellen  
Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates

Von

Dr. Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

ROMAN SCHNUR

**Die französischen Juristen  
im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts**



# Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des modernen Staates

Von

Dr. Roman Schnur



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

Alle Rechte vorbehalten

© 1962 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1962 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin SW 61

Printed in Germany

“... and therefore that your discipline being (for such is your error) the absolute commandment of Almighty God, it must be received although the world by receiving it should be clean turned upside down; herein lieth the greatest danger of all”.

Richard Hooker (1556—1600), *Of the Laws of Ecclesiastical Polity, Preface, Ch. VIII sect. 5, Ausgabe Everyman's Library, Bd. I, London 1954, S. 132.*



## Vorwort

Hiermit lege ich eine überarbeitete und erweiterte Fassung meines Beitrages zur Festschrift für Carl Schmitt (Berlin 1959, S. 179 bis 219) vor. Zu dieser neuen Fassung war Anlaß, weil ich seinerzeit aus Raumgründen manches Interessante hatte weglassen müssen und weil sich bei weiterem Studium der Materie herausstellte, daß ich manche Lücke gelassen hatte. Auch sind seitdem wichtige einschlägige Arbeiten erschienen.

Der Leser wird feststellen, daß in der jetzt vorliegenden Fassung mehr als vordem der Versuch gemacht wird, die Legisten des 16. Jahrhunderts im allgemeinen geistigen Zusammenhang zu würdigen. Bei diesem Bemühen ergab sich die Versuchung, von einer Neufassung der Studie abzulassen und eine viel umfangreichere Darstellung zu wagen. Davon mußte ich absehen, weil die politischen Ideen in Frankreich in der Zeit von etwa 1598 bis 1640 noch nicht genügend erhellt sind. Neuere Arbeiten, vor allem die Untersuchungen von Pintard, Lenoble und Oestreich, haben zum Teil neue Perspektiven eröffnet. Ohne diese Perspektiven weiter verfolgt zu haben, läßt sich heute eine zusammenhängende Geschichte der politischen Ideen des genannten Zeitabschnittes meines Erachtens nicht mehr erarbeiten. Vielleicht vermag auch diese Studie einen Baustein zu einem solchen Vorhaben zu liefern. —

Wertvolle Hinweise für die Neufassung verdanke ich vor allem den Herren Professoren Pierre Mesnard-Tours und Gerhard Oestreich-Hamburg sowie Herrn Dr. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde-Münster i. W.

Auch diese Fassung meiner Studie ist Carl Schmitt gewidmet.

Heidelberg-Speyer, den 1. Mai 1962

Roman Schnur





## I.

Es soll im folgenden<sup>1</sup> die Bedeutung der großen staatsbezogenen Juristen Frankreichs, die oft in den Schatten Bodins gestellt werden, an verschiedenen Beispielen aufgezeigt werden<sup>2</sup>. Sie waren, was ihre persönliche Tätigkeit im politischen Raum angeht, für die Entwicklung des modernen Staates erweislich wichtiger als der Autor der „Six livres de la République“, der während der entscheidenden Jahre des Bürgerkrieges auf ziemlich bedeutungslosem Posten in Laon stand. Der erste Punkt unseres Anliegens geht also dahin, insoweit für den deutschen Leser<sup>3</sup> das Bild etwas auszufüllen. Der zweite Punkt, der mit den folgenden Untersuchungen anvisiert werden soll, steht mit dem ersten in engem Zusammenhang. Denn es ist ratsam, sich zu vergegenwärtigen, daß der moderne Staat, so wie er zuerst in Frankreich entstanden ist, aus dem Bürgerkrieg geboren worden ist. Das ist für die rechtliche Betrachtung von großer Wichtigkeit: Die Schöpfer des modernen Staatsdenkens mußten sich mit den Problemen des Bürgerkrieges auseinandersetzen.

Nun beweist ein Blick in das moderne staatstheoretische Schrifttum, daß die rechtliche Problematik des Bürgerkriegs offenbar nicht zum Bereich des Juristen gehören soll. Zwar ist da von Norm und Ausnahmezustand die Rede, aber nicht vom Bürgerkrieg als einem selbständigen Phänomen. Gewiß kann man sich auf den Standpunkt stellen, der Jurist habe es nur mit der Ordnung zu tun, so daß er für die theoretische Betrachtung des Bürgerkriegs nicht kompetent sei. Eine solche Meinung scheint jedoch zu übersehen, daß der Bürgerkrieg der Kampf zweier oder mehrerer Ordnungen ist. Diese Tatsache regt neben anderen wichtigen Fragen auch die zwei folgenden Fragen an: Wie verhält sich der

---

<sup>1</sup> Der Verfasser dankt der Kulturabteilung der französischen Botschaft in Bonn sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft für wertvolle Förderung dieser Studie.

<sup>2</sup> Aus der deutschen Literatur über das Wirken der Legisten sei vor allem genannt: Carl Schmitt, *Die Formung des französischen Geistes durch den Legisten, Deutschland-Frankreich*, 1. Jahr, Nr. 2, 1942. Ich habe einen Sonderdruck benutzt. — Das Buch von Eschmann, *Die geistigen Führungsschichten Frankreichs*, Band I, Berlin 1943, ist nicht immer zuverlässig und daher mit Vorsicht zu benutzen.

<sup>3</sup> Vgl. auch die Bemerkungen von P. Mesnard zum Werk von Vittorio de Caprariis, *Propaganda e Pensiero politico in Francia durante le guerre di Religione*, Bd. 1 (1559—1572), Neapel 1959, in *La Table Ronde*, No. 147, Mars 1960, S. 68: „Essayeur comme M. de Caprariis d'y voir le moteur principal de l'élaboration doctrinale, c'est rouvrir une piste que les historiens français ont abandonnée depuis 1900.“

einzelne im Bürgerkrieg zur alten Ordnung, und wie verhält sich nach dem Kampf die neue Ordnung zum Bürgerkrieg? Die Erfahrungen, die die gegenwärtige Generation in den letzten Jahrzehnten gemacht hat und in der Zukunft vielleicht noch machen wird, sollten uns gegenüber den beiden aufgeworfenen Fragen aufgeschlossen zeigen. Sie werden nicht zum ersten Male gestellt. Es soll zweiter Gegenstand dieser Studie sein, zu zeigen, daß und wie sich die Vorkämpfer der modernen Staatsidee im 16. Jahrhundert mit ihnen auseinandersetzen mußten<sup>4</sup>.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um den Versuch, einen Abschnitt der politischen Geschichte oder der Geschichte der politischen Ideen insgesamt zu beschreiben<sup>5</sup>. Die Arbeit soll der Aufhellung einiger Aspekte dienen, wobei unter Aufhellung nicht nachträgliche Lösung der herausgearbeiteten Probleme verstanden werden soll. Billige Lösungen von Bürgerkriegsproblemen sind von vornherein mangelnder Strapazierfähigkeit verdächtig. Es ist demnach verständlich, daß viele Einzelheiten, selbst wichtige, beiseite gelassen werden. Schließlich ist auch nicht beabsichtigt, einer von Historikern neuzuschreibenden Geschichte der Bürgerkriege in Verkennung der Kompetenzen eines Juristen in irgendeiner Weise vorzugreifen.

---

<sup>4</sup> Das Buch von A. de Moreuil, *Résistance et Collaboration sous Henri IV*, Paris 1960, besitzt geringen wissenschaftlichen Wert. Interessant ist lediglich der populär angelegte Versuch der historischen Parallelisierung, wobei bezeichnenderweise das Amnestieproblem unter den Tisch fällt. Vgl. auch unten S. 63, Anm. 21.

<sup>5</sup> Insoweit darf auf die bekannten Standardwerke verwiesen werden. Die Geschichte der politischen Ideen haben u. a. beschrieben: Allen, *A history of political thought in the 16th century*, Repr., London 1957; Mesnard, *L'Essor de la philosophie politique au XVI<sup>e</sup> siècle*, 2. Aufl., Paris 1952; Göhring, *Weg und Sieg der modernen Staatsidee in Frankreich*, 2. Aufl., Tübingen 1947; R. H. Murray, *The Political Consequences of the Reformation*, London 1926; Church, *Constitutional thought in 16th century France*, Cambridge Mass. 1941. Ferner möchten wir besonders hinweisen auf die grundlegenden Studien von Weill, *Les théories sur le pouvoir royal en France pendant les guerres de religion*, Paris 1892, sowie Figgis, *Studies of political thought from Gerson to Grotius 1414—1625*, Sec. Ed., Repr. 1956, Cambridge; J. H. M. Salmon, *The French Religious Wars in English Political Thought*, Oxford 1959, sowie W. J. Stankiewicz, *Politics and Religion in Seventeenth-Century France* (I. Kap.), Berkeley-Los Angeles 1960. Besonders zu erwähnen ist auch K. Griewank, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff*, Weimar 1955, S. 144 ff.

Leider gibt es nur wenige zuverlässige Bibliographien der hier zu erwähnenden bedeutenderen Autoren. Mustergültig ist die Arbeit von D. Thickett, *Bibliographie des Oeuvres d'Estienne Pasquier, Travaux d'Humanisme et Renaissance*, Bd. XXI, Genf 1956. Über den gegenwärtigen Stand der Bodin-Forschung berichtet P. Mesnard, *Etat présent des Etudes Bodiniennes*. *Discorsi e Prolusioni*, Nr. 14, Turin 1961; auch sei hier bereits auf die Gesamtdarstellungen der französischen Rechts- und Verfassungsgeschichte verwiesen, insbesondere wegen der termini technici der Magistrature auf Chénon, *Histoire générale du droit français public et privé*, Bd. II, Paris 1929, S. 566, sowie auf Rousselet, *Histoire de la Magistrature française des origines à nos jours*, 2 Bde., Paris 1957.